Informationen zum Erwerb eines weiteren Lehramts an der Universität Bielefeld

Nach einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt können **weitere Lehrämter** erworben werden. Erforderlich hierfür sind Studien- und Prüfungsleistungen gem. den Prüfungsordnungen für das Bachelor-Master-Studium und den lehramtsbezogenen fächerspezifischen Bestimmungen (FsB).

Studien- und Prüfungsvorleistungen aus dem früheren Studium können in einem gewissen Umfang angerechnet werden. Was in welchem Umfang noch nachstudiert werden muss, hängt von dem angestrebten weiteren Lehramt sowie dem schon erworbenen Lehramt ab.

1. Fall:

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen wurde nach der LPO 2003 abgelegt bzw. mit dem erfolgreichen Abschluss des Master of Education erlangt.

In diesem Fall regelt der § 41 LPO 2003 das Verfahren.

§ 41 Erwerb mehrerer Lehrämter

(1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen** oder zum Lehramt an Berufskollegs erwerben will, muss erweiterte **fachwissenschaftliche Studien im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden** und einen Leistungsnachweis pro Fach nachweisen sowie zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen. Die zusätzlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung in dem einen Fach und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in dem anderen Fach. Der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 44) ist Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Prüfung.

(2) Wer zusätzlich die Befähigung für das **Lehramt für Sonderpädagogik** erwerben will, muss **Studien im Umfang von etwa 70 Semesterwochenstunden in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, darunter Förderschwerpunkt Lernen,** nachweisen. Einschlägige erziehungswissenschaftliche Studien sind anzurechnen. In den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht und jeweils eine Prüfung abgelegt werden, davon eine als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung.

(3) Wer zusätzlich die Befähigung für das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen** erwerben will, muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im **didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik** oder im Falle des Lehramtes für Sonderpädagogik zusätzliche fachwissenschaftliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im zweiten Fach des sonderpädagogischen Lehramtsstudiums nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten Dauer zu erbringen.

(4) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.

In Analogie zu den Regelungen für die studienbegleitenden Prüfungen im Modellversuch Konsekutive Lehrerausbildung werden die Leistungsnachweise sowie die Prüfungsleistungen, wie sie die LPO 2003 vorsieht, ersetzt durch Leistungen gemäß der Master-

prüfungsordnung (MPO Ed.) und den jeweiligen **Fächerspezifischen Bestimmungen (FsB)**.

Die für die Fächer zuständigen Fakultäten legen die **Module und ggf. Einzelveranstaltungen** des Ergänzungsstudiums mit den zu erbringenden **Einzelleistungen** fest.

Beispiel:

	Angestrebtes weiteres Lehramt: GyGe **Zusätzliche Studien- u. Prüfungsleistungen**	
Erworbenes Lehramt:	**Fach der erworbenen Lehramtsbefähigung, § 41(1)**	**Fach i.S. § 41 (4)**
GHRGe	**Leistungen** pro Fach: Module oder modulbezogene Veranstaltungen (i.d. Fachwissenschaft) im Umfang von 30 LP (20 SWS) inkl. entsprechender Einzelleistungen. **Note**: Gewichtetes arithm. Mittel (1:2)	komplettes **Studium** des/der nicht übereinstimmenden Faches/Fächer gem. MPO Ed. / FsB

Für bestimmte Fächer im Lehramt GyGe müssen die fremdsprachlichen Anforderungen erfüllt sein.

Es ist sicherzustellen, dass die neu zu erbringende Leistungen in Unterrichtsfächern dem lehramtstypischen Charakter des zusätzlich zu erwerbenden Lehramts gerecht werden.

2. Fall:

Die Erste Staatsprüfung bezieht sich auf ein Lehramt nach Prüfungsordnungen außerhalb der LPO 2003 (z.B. schulstufenbezogenes Lehramt nach LPO 1994).

In diesen Fällen ist für das weitere Lehramt eine Erste Staatsprüfung gem. LPO 2003 und den gültigen Studienordnungen abzulegen, wobei Studien- **und** Prüfungsleistungen aus dem früheren Studiengang für das schon erworbene Lehramt angerechnet werden können. Die erforderlichen weiteren Leistungen werden im Rahmen der konsekutiven Struktur gemäß der Masterprüfungsordnung (MPO Ed.) und den jeweiligen **Fächerspezifischen Bestimmungen (FsB)** in Verantwortung des Landesprüfungsamtes erbracht.

Die folgenden in einer in NRW bestandenen Ersten Staatsprüfung erworbenen Leistungen werden als gleichwertige Prüfungsleistungen **übernommen**:

1. die **erziehungswissenschaftlichen Prüfungsleistungen** als
   a) schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft und
   b) erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium;
2. die **schriftliche Hausarbeit**.

Welche Leistungen für die beiden Fächer zu erbringen und welche weiteren Anforderungen zu erfüllen sind, hängt von den erbrachten Leistungen in den Fächern des schon erworbenen Lehramtes und den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen für das weitere Lehramt gem. FsB ab. Letztlich sind die Differenzen zwischen den

Anforderungen gem. den FsB im angestrebten Lehramt und den schon erbrachten Leistungen des erworbenen Lehramtes auszugleichen.

Die Notenfestsetzungen für das weitere Lehramt erfolgen unter Berücksichtigung der entsprechenden Noten im Rahmen des erworbenen Lehramtes.

Beispiel:

	Angestrebtes weiteres Lehramt: GHRGe Zusätzliche Studien- u. Prüfungsleistungen	
Erworbenes Lehramt:	**Fach gem. § 35 (1)**	**Fach nicht gem. § 35 (1) (Bsp.: Prakt. Philosophie)**
Primarstufe (LPO 94)	**Studium** pro Fach: Schwerpunktfach: kann i.d.R. übernommen werden, Weiteres Fach: i.d.R. 20 SWS Fachwissenschaft mit benoteten Einzelleistungen, **Anforderungen did. Grundlagen:** erfüllt durch weiteres Fach D oder M	komplettes **Studium** des/der nicht übereinstimmenden Faches/Fächer und **Prüfungen** gem. FsB

Wegen der Vielzahl der denkbaren Fälle müssen sich die Interessenten individuell durch die Fachvertreter, das Zentrum für Lehrerbildung und das Landesprüfungsamt **beraten** lassen.

Zu beachten ist, dass neben den (nach Anrechnung) erforderlichen Leistungen weitere lehramtsspezifische Anforderungen wie etwa das Fach D oder M im Studienschwerpunkt Grundschule oder im Lehramt für die Sonderpädagogik. Auch müssen die fremdsprachlichen Anforderungen für bestimmte Fächer im Lehramt GyGe erfüllt sein.

Hinweis zur Frage des Vorbereitungsdienstes

Wer die Ersten Staatsprüfungen für zwei Lehrämter vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten *eines* Vorbereitungsdienstes und Bestehen *einer* Zweiten Staatsprüfung.

Wer schon in einem Lehramt die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, erwirbt durch Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für das weitere Lehramt zugleich die weitere Lehramtsbefähigung.

Mit anderen Worten: Ein weiterer **Vorbereitungsdienst** im weiteren Lehramt ist **nicht** erforderlich.

Folgende **Vorgehensweise** ist zu beachten:

Nach einer Beratung der Antragstellerin oder des Antragstellers werden die nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen durch das Landesprüfungsamt festgehalten. Für das angestrebte Lehramt GyGe ist das Beratungsverfahren mit dem Ziel des Erhalts eines unterschriebenen Protokolls in einer vereinfachten Form zu durchlaufen.

Nach erfolgreichem Abschluss aller Ergänzungsstudien stellen die Prüfungsämter der

Fakultäten der Antragstellerin oder dem Antragsteller i.d.R. eine **Bescheinigung** über die vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen mit den Einzelleistungen, den erzielten Modulnoten und der Gesamtnote als gewichtetes arithmetisches Mittel aus.

Auf Antrag der oder des Studierenden erteilt das LPA I Bielefeld ein **Zeugnis** über das weitere Lehramt der Ersten Staatsprüfung. Für den Antrag stellt das LPA I Bielefeld geeignete Vordrucke zur Verfügung.

Wegen der Vielzahl der denkbaren Fälle sollten sich die Interessenten individuell durch das Zentrum für Lehrerbildung, durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Geschäftsstelle Bielefeld, und durch die jeweiligen Fakultäten **beraten** lassen.

Hans-Peter Rosenthal, Leiter der Geschäftsstelle Bielefeld
Landesprüfungsamt I NRW